



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart AfD**
vom 16.05.2024

Zusammenrottungen von Migrantengruppen auf Volksfesten in Oberbayern im Jahr 2023 (III), insbesondere auf der Mai-Wies'n 2023 in Burghausen

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Einsatz von Videoüberwachung während der Mai-Wies'n 2023 und 2024 4
 - 1.1 In welchem Umfang hat die Staatsregierung in jedem der Jahre 2023 und 2024 während der Mai-Wies'n im Stadtgebiet Burghausen und insbesondere auf der auf der Mai-Wies'n selbst – z. B. mithilfe von BESt-Teams der Polizei – Maßnahmen der Videoüberwachung/Videoaufnahmen durchgeführt? 4
 - 1.2 In welchem Umfang hat – nach Kenntnis der Staatsregierung – die Stadt Burghausen in jedem der Jahre 2023 und 2024 während der Mai-Wies'n im Stadtgebiet Burghausen und insbesondere auf der Mai-Wies'n selbst Maßnahmen der Videoüberwachung durchgeführt und/oder Videoaufnahmen angefertigt? 4
 - 1.3 In welchem Umfang hat – nach Kenntnis der Staatsregierung – der Veranstalter der Mai-Wies'n in jedem der Jahre 2023 und 2024 während der Mai-Wies'n auf der Mai-Wies'n selbst Maßnahmen der Videoüberwachung durchgeführt und/oder Videoaufnahmen angefertigt? 4
2. Rechtliche Rahmenbedingungen für einen Einsatz von „Videoüberwachung“ auf der Mai-Wies'n 4
 - 2.1 In welcher Form hat die Staatsregierung vor jeder der Mai-Wies'n 2023 und 2024 Kenntnisse über bestehende Sicherheitskonzepte erhalten (bitte offenlegen ob telefonisch, schriftlich etc.)? 4
 - 2.2 Ist in jedem dieser Sicherheitskonzepte „Videoüberwachung“ aufgeführt gewesen (bitte den Umfang der Videoüberwachung offenlegen)? 4
 - 2.3 Aus welchen Gründen sieht die Staatsregierung eine „Videoüberwachung“ auf jeder der Mai-Wies'n 2023 und 2024 als zweckmäßig, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne und damit als rechtlich zulässig an (bitte hierbei den Grund offenlegen, aus dem heraus die Annahme vertreten wird, dass ein milderer Mittel als eine Videoüberwachung nicht möglich sei, um die Sicherheit auf der Veranstaltung zu gewährleisten)? 5

3.	Umgang mit den durch eine Videoüberwachung erhobenen Daten	5
3.1	Wie wurden die Besucher der Mai-Wies'n – ggf. aus Kenntnis oder aus dem Sicherheitskonzept etc. – in diesem und im letzten Jahr über die Durchführung einer Videoüberwachung aufgeklärt (bitte die Stellen der Hinweise auf Videoüberwachung offenlegen)?	5
3.2	Welche Möglichkeiten hatten die durch Videoaufzeichnung zu erfassenden Besucher der Mai-Wies'n in diesem und im letzten Jahr, einer solchen Erfassung zuzustimmen oder sie abzulehnen, ob von ihnen zu Überwachungszwecken Videoaufnahmen gefertigt werden (bitte offenlegen, inwiefern man Möglichkeit hatte, sich bei Kenntnisaufnahme einer solchen Überwachung noch zu entziehen)?	5
3.3	Wurden die Videoaufzeichnungen mindestens in Teilen in eine Zentrale übertragen, also „live“ übertragen, um z. B. den Einsatz von Sicherheits- und Rettungskräften besser steuern zu können?	5
4.	Umgang mit den Daten der Videoaufzeichnung	6
4.1	Wann sind die in Fragen 1.1 bis 2.3 abgefragten Daten – z. B. auf Basis von § 6b Bundesdatenschutzgesetz – in Bayern üblicherweise regelmäßig zu löschen bzw. sind insbesondere die in den Fragen 1.1 bis 2.3 abgefragten Daten – ggf. nach Kenntnis der Staatsregierung – jeweils konkret gelöscht worden?	6
4.2	Wer ist/war der jeweilige Eigentümer und letzte Besitzer jeder der in Fragen 1.1 bis 1.3 abgefragten und auf der Mai-Wies'n 2023 und 2024 erstellten Videoaufzeichnung (vgl. Frage 7.2 aus Drs. 19/421)?	6
5.	Eigentumsverhältnisse und Einsicht	6
5.1	Hat die Staatsregierung z. B. zum Zweck der Strafverfolgung um eine Einsicht in mindestens einen Teil der in Fragen 1.1 bis 2.3 abgefragten Aufzeichnungen begehrt (bitte begründen)?	6
5.2	Wenn ja in Frage 5.1, in welchem Umfang hat sie diese Einsicht jeweils erhalten (bitte begründen)?	6
5.3	Wurde zur Bearbeitung von Anzeigen/Strafverfahren etc. betreffend der Mai-Wies'n 2023 und/oder 2024 in dieses Videomaterial Einsicht genommen (bitte jeweils begründen)?	6
6.	Vorfall am 12.05.2023 um 21.30 Uhr auf dem Volksfest „Burghauser Mai-Wies'n“ (I; vgl. Frage 3 aus Drs. 19/421)	7
6.1	Wurde zur Ermittlung der Personen aus dem Vorfall am 12.05.2023 um 21.30 Uhr auf dem Volksfest „Burghauser Mai-Wies'n“ durch die zuständigen Behörden dann tatsächlich Einsicht in die in Fragen 1.1 bis 1.3 abgefragten Videoaufnahmen genommen (bitte begründen)?	7
6.2	Wenn nein, welche Stellen wären innerhalb der Staatsregierung zuständig gewesen in diesem Fall, eine derartige Einsicht zu begehren?	7

6.3	Wenn ja, warum konnten trotz einer erfolgten Einsichtnahme lediglich vier von 40 bis 50 Personen aus dem Vorfall am 12.05.2023 um 21.30 Uhr auf dem Volksfest „Burghauser Mai-Wies'n“ identifiziert werden (bitte diese Frage auch unter dem Gesichtspunkt der Frage 2.3 beantworten, also ob die Staatsregierung bei einer derartig geringen Aufklärungsquote durch eine Videoaufzeichnung noch die Verhältnismäßigkeit einer solchen Videoüberwachung gewahrt sieht)?	7
7.	Vorfall am 12.05.2023 um 21.30 Uhr auf dem Volksfest „Burghauser Mai-Wies'n“ (II; vgl. Frage 5 aus Drs. 19/421)	7
7.1	Aus welchen Gründen erfolgte keine Anzeige durch die Polizei, obwohl die eingesetzten Beamten ausweislich anwesender Personen massiv provoziert und beleidigt wurden und polizeilichen Anweisungen keine Folge geleistet wurde?	7
7.2	Wurde durch die Vertreter der Staatsregierung deswegen keine Einsicht in das Videomaterial genommen, weil dieses die in Frage 7.1 abgefragten Straftaten belegen könnte, die jedoch die Organe der Staatsregierung nicht zur Anzeige gebracht haben, weil in dieser Situation also der Staat seine Autorität aufgegeben hatte (bitte begründen)?	7
7.3	Hat sich die Stadt Burghausen gegenüber z. B. der Polizei oder Staatsanwaltschaft für oder gegen die Stellung von Strafanzeigen bzw. die Einleitung von Strafverfahren ausgesprochen?	8
8.	Betretungsverbote (vgl. Frage 8 aus Drs. 19/421)	8
8.1	Welche Staatsangehörigkeiten hatten die vier namentlich bekannten Personen (bitte so offenlegen, dass eine individuelle Identifizierung nicht möglich ist)?	8
8.2	Welche Maßnahmen haben die Staatsregierung (z. B. durch die Polizei) oder – nach Kenntnislage – die Stadt gegen die vier namentlich bekannten Personen für die Mai-Wies'n 2024 ergriffen?	8
8.3	Wurde mindestens eine der in Frage 8.1 abgefragten vier Personen auf der Mai-Wies'n 2024 erneut angetroffen (bitte begründen)?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 09.07.2024

1. Einsatz von Videoüberwachung während der Mai-Wies'n 2023 und 2024

1.1 In welchem Umfang hat die Staatsregierung in jedem der Jahre 2023 und 2024 während der Mai-Wies'n im Stadtgebiet Burghausen und insbesondere auf der auf der Mai-Wies'n selbst – z. B. mithilfe von BESI-Teams der Polizei – Maßnahmen der Videoüberwachung/Videoaufnahmen durchgeführt?

Auf dem Gelände der Mai-Wies'n sowie in deren Umgriff fand keine stationäre polizeiliche Videoüberwachung statt. In Einzelfällen wurden anlassbezogen Videoaufzeichnungen durch Polizeibeamte zur Beweissicherung gefertigt.

1.2 In welchem Umfang hat – nach Kenntnis der Staatsregierung – die Stadt Burghausen in jedem der Jahre 2023 und 2024 während der Mai-Wies'n im Stadtgebiet Burghausen und insbesondere auf der Mai-Wies'n selbst Maßnahmen der Videoüberwachung durchgeführt und/oder Videoaufnahmen angefertigt?

Die Stadt Burghausen hat 2023 mittels einer Kamera und 2024 mittels zwei Kameras an den Bushaltestellen/Zugangsbereichen in der Berchtesgadener Straße Videoüberwachung betrieben und Videoaufzeichnungen angefertigt.

1.3 In welchem Umfang hat – nach Kenntnis der Staatsregierung – der Veranstalter der Mai-Wies'n in jedem der Jahre 2023 und 2024 während der Mai-Wies'n auf der Mai-Wies'n selbst Maßnahmen der Videoüberwachung durchgeführt und/oder Videoaufnahmen angefertigt?

Im Rahmen des Hausrechts wurden im Festzelt und im Wiesnstadel Videoaufzeichnungen angefertigt.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen für einen Einsatz von „Videoüberwachung“ auf der Mai-Wies'n

2.1 In welcher Form hat die Staatsregierung vor jeder der Mai-Wies'n 2023 und 2024 Kenntnisse über bestehende Sicherheitskonzepte erhalten (bitte offenlegen ob telefonisch, schriftlich etc.)?

2.2 Ist in jedem dieser Sicherheitskonzepte „Videoüberwachung“ aufgeführt gewesen (bitte den Umfang der Videoüberwachung offenlegen)?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der örtlich zuständigen Polizeiinspektion Burghausen wurde kein Sicherheitskonzept im Sinne von §43 Versammlungsstättenverordnung vorgelegt. Im Rahmen der Vorbesprechung der tangierten Stellen zur Mai-Wies'n wurde das Thema Videoüberwachung besprochen.

- 2.3 Aus welchen Gründen sieht die Staatsregierung eine „Videoüberwachung“ auf jeder der Mai-Wies'n 2023 und 2024 als zweckmäßig, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne und damit als rechtlich zulässig an (bitte hierbei den Grund offenlegen, aus dem heraus die Annahme vertreten wird, dass ein milderer Mittel als eine Videoüberwachung nicht möglich sei, um die Sicherheit auf der Veranstaltung zu gewährleisten)?**

Die Einrichtung einer Videoüberwachung ist immer im Einzelfall zu beurteilen. Eine pauschale rechtliche Bewertung im Sinne der Fragestellung ist damit nicht möglich.

3. Umgang mit den durch eine Videoüberwachung erhobenen Daten

- 3.1 Wie wurden die Besucher der Mai-Wies'n – ggf. aus Kenntnis oder aus dem Sicherheitskonzept etc. – in diesem und im letzten Jahr über die Durchführung einer Videoüberwachung aufgeklärt (bitte die Stellen der Hinweise auf Videoüberwachung offenlegen)?**

An allen Zugängen wurden entsprechende für die Besucher erkennbare Aushänge mit Hinweisen auf die Videoüberwachung durch die Stadt Burghausen angebracht.

- 3.2 Welche Möglichkeiten hatten die durch Videoaufzeichnung zu erfassenden Besucher der Mai-Wies'n in diesem und im letzten Jahr, einer solchen Erfassung zuzustimmen oder sie abzulehnen, ob von ihnen zu Überwachungszwecken Videoaufnahmen gefertigt werden (bitte offenlegen, inwiefern man Möglichkeit hatte, sich bei Kenntnisnahme einer solchen Überwachung noch zu entziehen)?**

Durch die Hinweise auf die Videoüberwachung, die vor dem überwachten Bereich angebracht wurden, stand es jedermann frei, den durch Videoüberwachung erfassten Bereich zu betreten oder auch nicht.

- 3.3 Wurden die Videoaufzeichnungen mindestens in Teilen in eine Zentrale übertragen, also „live“ übertragen, um z. B. den Einsatz von Sicherheits- und Rettungskräften besser steuern zu können?**

Eine Übertragung der Videoaufnahmen, z. B. in eine BOS-Sicherheitszentrale, erfolgte nicht.

4. Umgang mit den Daten der Videoaufzeichnung

4.1 Wann sind die in Fragen 1.1 bis 2.3 abgefragten Daten – z. B. auf Basis von § 6b Bundesdatenschutzgesetz – in Bayern üblicherweise regelmäßig zu löschen bzw. sind insbesondere die in den Fragen 1.1 bis 2.3 abgefragten Daten – ggf. nach Kenntnis der Staatsregierung – jeweils konkret gelöscht worden?

Videoaufzeichnungen der Polizei unterliegen gesetzlich vorgegebenen bzw. im Rahmen einer Errichtungsanordnung festgelegten Speicherfristen.

Die Speicherkapazität der städtischen Festplatten ist begrenzt und auf einen Random-Modus (d. h. nach Ablauf einer einsatzabhängigen Zeit, max. sechs Tage, überschreibt sich die Festplatte selbst) festgelegt. Bei Deinstallation der Anlage werden die Daten ebenso gelöscht.

4.2 Wer ist/war der jeweilige Eigentümer und letzte Besitzer jeder der in Fragen 1.1 bis 1.3 abgefragten und auf der Mai-Wies'n 2023 und 2024 erstellten Videoaufzeichnung (vgl. Frage 7.2 aus Drs. 19/421)?

Eigentümer der städtisch gefertigten Aufnahmen ist die Stadt Burghausen. Die im Rahmen des Hausrechts gefertigten Aufnahmen stehen im Besitz des jeweiligen Veranstalters.

5. Eigentumsverhältnisse und Einsicht

5.1 Hat die Staatsregierung z. B. zum Zweck der Strafverfolgung um eine Einsicht in mindestens einen Teil der in Fragen 1.1 bis 2.3 abgefragten Aufzeichnungen begehrt (bitte begründen)?

5.2 Wenn ja in Frage 5.1, in welchem Umfang hat sie diese Einsicht jeweils erhalten (bitte begründen)?

5.3 Wurde zur Bearbeitung von Anzeigen/Strafverfahren etc. betreffend der Mai-Wies'n 2023 und/oder 2024 in dieses Videomaterial Einsicht genommen (bitte jeweils begründen)?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Seitens der Polizei wurden Aufzeichnungen im Hinblick auf strafrechtlich relevante Handlungen gesichtet.

-
- 6. Vorfall am 12.05.2023 um 21.30 Uhr auf dem Volksfest „Burghauser Mai-Wies’n“ (I; vgl. Frage 3 aus Drs. 19/421)**
- 6.1 Wurde zur Ermittlung der Personen aus dem Vorfall am 12.05.2023 um 21.30 Uhr auf dem Volksfest „Burghauser Mai-Wies’n“ durch die zuständigen Behörden dann tatsächlich Einsicht in die in Fragen 1.1 bis 1.3 abgefragten Videoaufnahmen genommen (bitte begründen)?**
- 6.2 Wenn nein, welche Stellen wären innerhalb der Staatsregierung zuständig gewesen in diesem Fall, eine derartige Einsicht zu begehren?**
- 6.3 Wenn ja, warum konnten trotz einer erfolgten Einsichtnahme lediglich vier von 40 bis 50 Personen aus dem Vorfall am 12.05.2023 um 21.30 Uhr auf dem Volksfest „Burghauser Mai-Wies’n“ identifiziert werden (bitte diese Frage auch unter dem Gesichtspunkt der Frage 2.3 beantworten, also ob die Staatsregierung bei einer derartig geringen Aufklärungsquote durch eine Videoaufzeichnung noch die Verhältnismäßigkeit einer solchen Videoüberwachung gewahrt sieht)?**
- 7. Vorfall am 12.05.2023 um 21.30 Uhr auf dem Volksfest „Burghauser Mai-Wies’n“ (II; vgl. Frage 5 aus Drs. 19/421)**
- 7.1 Aus welchen Gründen erfolgte keine Anzeige durch die Polizei, obwohl die eingesetzten Beamten ausweislich anwesender Personen massiv provoziert und beleidigt wurden und polizeilichen Anweisungen keine Folge geleistet wurde?**
- 7.2 Wurde durch die Vertreter der Staatsregierung deswegen keine Einsicht in das Videomaterial genommen, weil dieses die in Frage 7.1 abgefragten Straftaten belegen könnte, die jedoch die Organe der Staatsregierung nicht zur Anzeige gebracht haben, weil in dieser Situation also der Staat seine Autorität aufgegeben hatte (bitte begründen)?**

Die Fragen 6.1 bis 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen einer Einsatzsituation, die durch die aufgeheizte Stimmung im Bereich vor dem Autoscooter hervorgerufen wurde, war zu überprüfen, ob es zu strafrechtlich relevanten Handlungen gekommen ist.

Es wurden unmittelbar nach dem Vorfall durch Unterstützungskräfte der Bereitschaftspolizei vor Ort gefertigte Videoaufnahmen im Hinblick auf strafrechtlich relevante Sachverhalte gesichtet. Eine Auswertung von stationären Videoaufnahmen wurde nicht vorgenommen, da relevante Bereiche von diesen nicht abgedeckt wurden.

Die Sichtung der polizeilichen Aufnahmen ergab lediglich ein verbal stark aggressives und provokantes Verhalten des Gegenübers unterhalb der Schwelle strafrechtlich relevanten Verhaltens.

Um im weiteren Verlauf der Mai-Wies'n 2023 über eine gesicherte Datenlage zu verfügen und Wortführer gezielt ansprechen zu können, wurden von diesen im Anschluss an die Sichtung der Aufnahmen Personalien erhoben.

7.3 Hat sich die Stadt Burghausen gegenüber z. B. der Polizei oder Staatsanwaltschaft für oder gegen die Stellung von Strafanzeigen bzw. die Einleitung von Strafverfahren ausgesprochen?

Die Stadt Burghausen befürwortet seit jeher eine konsequente Verfolgung von Straftaten. Darüber hinaus nimmt die Stadt Burghausen gegenüber der Polizei keinen Einfluss auf die Stellung von Strafanzeigen bzw. die Einleitung von Strafverfahren.

8. Betretungsverbote (vgl. Frage 8 aus Drs. 19/421)

8.1 Welche Staatsangehörigkeiten hatten die vier namentlich bekannten Personen (bitte so offenlegen, dass eine individuelle Identifizierung nicht möglich ist)?

Es wird davon ausgegangen, dass Frage 4.2 der Schriftlichen Anfrage vom 21.12.2023 gemeint ist, die auf Frage 3.2 Bezug nimmt. Die Staatsangehörigkeiten sind:

1 × syrisch, 1 × kosovarisch, 1 × afghanisch, 1 × polnisch

8.2 Welche Maßnahmen haben die Staatsregierung (z. B. durch die Polizei) oder – nach Kenntnislage – die Stadt gegen die vier namentlich bekannten Personen für die Mai-Wies'n 2024 ergriffen?

Es wurden aufgrund jeweils anderweitiger Vorfälle gegen die vier Betroffenen Betretungsverbote für öffentliche Parks und das Volksfestgelände in Burghausen bis 31.12.2024 ausgesprochen.

8.3 Wurde mindestens eine der in Frage 8.1 abgefragten vier Personen auf der Mai-Wies'n 2024 erneut angetroffen (bitte begründen)?

Nein.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.